



Brüssel, den 26.6.2020
COM(2020) 279 final

2020/0133 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates über die Regeln
für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung
(EU) 2017/1939**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) wurde am 12. Oktober 2017 vom Rat angenommen und trat am 20. November 2017 in Kraft.

Nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ist die Kommission für die Errichtung und den anfänglichen administrativen Betrieb der EUSTa zuständig, bis diese in der Lage ist, ihren eigenen Haushalt auszuführen.

Eine Voraussetzung für die Errichtung der EUSTa ist die Auswahl und Ernennung ihrer Mitglieder und Bediensteten, insbesondere der Europäischen Staatsanwälte, die zusammen mit dem Europäischen Generalstaatsanwalt das Kollegium der EUSTa bilden. Das Kollegium der EUSTa muss eine Reihe wichtiger Entscheidungen allgemeiner Natur treffen, ohne die die EUSTa ihre Tätigkeit nicht aufnehmen kann. Dazu zählen u. a. die Annahme der Geschäftsordnung der EUSTa und der Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und des Verwaltungsdirektors.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates benennt jeder teilnehmende Mitgliedstaat drei Kandidaten, die a) aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des jeweiligen Mitgliedstaats sind, b) jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und c) in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat die für hohe staatsanwaltliche oder richterliche Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und die über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen.

Ferner sieht Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 vor, dass der Rat nach Eingang der begründeten Stellungnahme des Auswahlausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 3 einen der Kandidaten auswählt und ihn zum Europäischen Staatsanwalt des betreffenden Mitgliedstaats ernennt. Stellt der Auswahlausschuss fest, dass ein Bewerber nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts erfüllt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses bindend für den Rat.

Am 13. Juli 2018 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates erlassen.

Gemäß Regel VII Nummer 2 hört der Auswahlausschuss die von den Mitgliedstaaten benannten Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts an und gibt eine Stellungnahme zu den Qualifikationen der Kandidaten für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts ab. Der Auswahlausschuss vermerkt ausdrücklich, ob ein von einem Mitgliedstaat benannter Kandidat die Voraussetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllt oder nicht. Trifft Letzteres zu, so ersucht der Auswahlausschuss über sein Sekretariat den betreffenden Mitgliedstaat, eine entsprechende Anzahl neuer Kandidaten zu benennen. Der Auswahlausschuss legt dann die Rangfolge der Kandidaten entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen fest. Die Rangfolge entspricht der vom Auswahlausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für den Rat nicht bindend.

Falls ein Mitgliedstaat nicht binnen einer angemessenen Frist drei qualifizierte Bewerber ernennt, die die Anforderungen erfüllen, kann der Auswahlausschuss dem Rat die begründete Stellungnahme zu den Kandidaten aufgrund dieser Regel nicht vorlegen und das Auswahlverfahren kann nicht abgeschlossen werden. Dies könnte die zeitnahe Ernennung des Europäischen Staatsanwalts für diesen Mitgliedstaat durch den Rat verhindern und folglich zu Verzögerungen bei der Errichtung der EUSa sowie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten führen.

Die Erfahrungen aus dem Auswahlprozess für die ersten Europäischen Staatsanwälte haben gezeigt, dass Mitgliedstaaten erhebliche Schwierigkeiten damit haben können, qualifizierte Bewerber zu ermitteln und zu ernennen, und dass es in Ausnahmefällen objektiv unmöglich sein kann, die erforderliche Zahl qualifizierter Bewerber binnen einer angemessenen Frist zu ernennen.

Ziel dieses Vorschlags ist es, in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, d. h. wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass es einem Mitgliedstaat angesichts der besonderen Umstände, mit denen er konfrontiert ist, trotz aller notwendigen Bemühungen objektiv unmöglich ist, binnen einer angemessenen Frist einen dritten qualifizierten Bewerber zu finden, dem Auswahlausschuss die Möglichkeit zu geben, dem Rat eine begründete Stellungnahme zu nur zwei qualifizierten Bewerbern zu übermitteln. In derartigen Fällen könnte der Auswahlausschuss dem Rat als Grundlage für dessen weiteres Verfahren eine begründete Stellungnahme zu nur zwei qualifizierten Bewerbern übermitteln.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Errichtung der EUSa ist in Artikel 86 AEUV vorgesehen. Die EUSa wird die erste EU-Stelle sein, die mit Befugnissen für die strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ausgestattet ist; sie wird ein ganz neuer Akteur in der europäischen Rechtslandschaft sein. Es wird erwartet, dass die EUSa zu konsequenteren und wirksameren Strafverfolgungsmaßnahmen bei Straftaten zulasten des EU-Haushalts führen wird und sich somit die Zahl der strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen sowie die abschreckende Wirkung erhöhen werden und dass mehr durch Betrug entgangene Mittel der Union zurückgefordert werden.

Mit Vorlage dieses Vorschlags für eine Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates kommt die Kommission ihrer Verpflichtung aus Artikel 20, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates nach. Dieser Vorschlag wird es ermöglichen, die erforderlichen Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der EUSa abzuschließen, sodass die EUSa ihre Tätigkeiten rechtzeitig aufnehmen kann. Der Vorschlag steht daher uneingeschränkt im Einklang mit den bestehenden Vorschriften in dem betreffenden Bereich.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Initiative steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen und den legislativen Entwicklungen zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 291 AEUV in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates können nur von den EU-Organen aufgrund einer Durchführungsbefugnis angenommen oder geändert werden. Es handelt sich daher um eine ihrem Wesen nach ausschließliche Zuständigkeit, die dem Subsidiaritätsgrundsatz nicht unterliegt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag beschränkt sich auf das für die Erreichung der vorgeschlagenen Ziele erforderliche Maß und steht daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Der Vorschlag steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates und trägt maßgeblich dazu bei, dass die EUSTA rasch errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen kann.

- **Wahl des Instruments**

Dieses Rechtsinstrument ist in Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Angesichts des gezielten und begrenzten Charakters dieses Vorschlags und des Umstands, dass die Kommission damit ihrer Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates nachkommt, wurde weder eine Ex-post-Bewertung, noch eine Konsultation der Interessenträger oder eine Folgenabschätzung durchgeführt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Angesichts der Art dieser Maßnahme bedarf es keiner Umsetzung.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Dieser Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Diese Änderung soll dem Auswahlausschuss die Möglichkeit geben, dem Rat in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, d. h. wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass es einem Mitgliedstaat angesichts der besonderen Umstände, mit denen er konfrontiert ist, trotz aller notwendigen Bemühungen objektiv unmöglich ist, binnen einer angemessenen Frist einen dritten qualifizierten Bewerber zu finden, eine begründete Stellungnahme zu nur zwei qualifizierten Bewerbern zu übermitteln. In derartigen Fällen könnte der Auswahlausschuss dem Rat als Grundlage für dessen weiteres Verfahren eine begründete Stellungnahme zu nur zwei qualifizierten Bewerbern übermitteln.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa)¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, errichtet worden.
- (2) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass der Rat nach Eingang einer begründeten Stellungnahme des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung jeden Europäischen Staatsanwalt aus jeweils drei von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten qualifizierten Kandidaten ernennt.
- (3) Die Auswahl und Ernennung der Europäischen Staatsanwälte, die zusammen mit dem Europäischen Generalstaatsanwalt das Kollegium der EUSa bilden, ist eine Voraussetzung für die Errichtung der EUSa.
- (4) Am 13. Juli 2018 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939² erlassen.
- (5) Gemäß Regel VII Nummer 2 gibt der Auswahlausschuss auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung und Anhörung eine Stellungnahme zu den Qualifikationen der Kandidaten für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts ab und vermerkt darin ausdrücklich, ob ein Kandidat die Voraussetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllt oder nicht. Der Auswahlausschuss begründet seine Stellungnahme. Erfüllen benannte Kandidaten nicht die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 genannten Voraussetzungen, so besagt dieselbe Regel, dass der Auswahlausschuss über sein Sekretariat den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen muss, eine entsprechende Anzahl neuer Kandidaten zu benennen.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

² ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8.

- (6) Als Ausnahme von dieser Regel sollte der Auswahlausschuss die Möglichkeit haben, dem Rat eine begründete Stellungnahme zu nur zwei qualifizierten Bewerbern zu übermitteln, wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass es einem Mitgliedstaat angesichts der besonderen Umstände in diesem Mitgliedstaat trotz aller notwendigen Bemühungen objektiv unmöglich ist, binnen einer angemessenen Frist einen dritten qualifizierten Bewerber zu finden. In solchen Fällen sollte es dem Auswahlausschuss möglich sein, dem Rat eine Stellungnahme zu zwei qualifizierten Kandidaten zu übermitteln, und der Rat sollte die Ernennung auf der Grundlage einer Liste mit nur zwei qualifizierten Bewerbern vornehmen können.
- (7) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Um sicherzustellen, dass die EUSTa ihre Tätigkeiten rechtzeitig aufnehmen kann, sollte dieser Durchführungsbeschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Regel VII Nummer 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„Wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass es einem Mitgliedstaat angesichts der besonderen Umstände in diesem Mitgliedstaat trotz aller notwendigen Bemühungen objektiv unmöglich ist, binnen einer angemessenen Frist einen dritten qualifizierten Bewerber zu finden, kann der Auswahlausschuss nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats und mit angemessener Begründung dem Rat ausnahmsweise eine begründete Stellungnahme zu nur zwei qualifizierten Kandidaten übermitteln.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*